


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - Amt 10	KRS-Nr. 7.25
Kurzbezeichnung  Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln	

Lesefassung:

Richtlinie über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Osterholz

I. Präambel

Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt; dies gilt auch, soweit die Fraktionen oder Gruppen Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises haben.

II. Begriffsbestimmungen

Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.

III. Bereitstellung von Haushaltsmitteln

1. Über die Höhe der Fraktionsmittel beschließt der Kreistag. Bei der Bemessung der Haushaltsmittel sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.
2. Die Fraktionsmittel werden von der Kreisverwaltung im Haushalt auf einem eigenen Produktkonto veranschlagt.

IV. Bewirtschaftung und Verwendung der Fraktionsmittel

1. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen. Eine Auflistung über zweckentsprechende Verwendungen der Fraktionsmittel ist als Anlage 1 beigefügt. Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Fraktionen können im Einzelfall Verwendungen mit der Landrätin bzw. dem Landrat abstimmen.

2. Die Fraktionsmittel werden einmal jährlich, jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen.
3. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (Anlage 2). Auf dem Verwendungsnachweis versichern die Fraktionsvorsitzenden, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind. Der Nachweis ist jeweils bis spätestens zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge der Landrätin bzw. dem Landrat zuzuleiten. Erfolgt kein Nachweis werden die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2 bis zur Vorlage des Nachweises eingestellt.
4. Nach der Prüfung der Originalbelege erhalten die Fraktionen diese von der Landrätin bzw. dem Landrat zurück. Die Originalbelege sind von den Fraktionen für eine mögliche Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt für die Dauer von vier Jahren aufzubewahren.
5. Fraktionsmittel sind nicht in zukünftige Haushaltsjahre übertragbar. Nicht oder nicht zweckgemäß verwendete Fraktionsmittel werden nach Überprüfung der Verwendungsnachweise zurückgefordert.

V. Ende der Wahlperiode / Auflösung der Fraktion

1. Die Existenz der Fraktion endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode.
2. Bei Auflösung einer Fraktion innerhalb der Wahlperiode sind die nicht verbrauchten Mittel dem Kreishaushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auszuhändigen.

Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der an die Fraktionen gezahlten Fraktionsmittel

Eine Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben des Landkreises bezieht und dabei ein nachprüfbar notwendiger sächlicher und personeller Aufwand entsteht.

1. Fraktionsgeschäftsführung

Zulässig ist/sind:

- a) wiederkehrende Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kopien, Papier, Büromaterial, Kontoführungsgebühren (laufender Geschäftsbedarf). Bis zu einem Betrag von 100 Euro können pauschale Ausgaben aufgrund von Eigenbelegen abgerechnet werden.
- b) die Anmietung von angemessenen Räumen einschließlich der notwendigen Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser), wenn der Aufwand der Fraktionsarbeit eine eigene Fraktionsgeschäftsstelle rechtfertigt, und der Landkreis keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- c) notwendige einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, -maschinen, EDV-Ausstattung usw.) sowie die sich daraus ergebenden Wartungs- und Wiederbeschaffungskosten.
- d) die Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und -zeitschriften, sofern die Inanspruchnahme einer Bibliothek nicht ausreichend ist, sowie das Abonnement einer Tageszeitung.

2. Bewirtungen

Zulässig ist/sind:

- a) Ausgaben für die Bewirtung von Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Auf den Belegen sind die Bewirtungskosten für die Gäste getrennt von denen für die Fraktionsmitglieder auszuweisen.
- b) Ausgaben für die Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt und die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist.

Unzulässig ist/sind:

- c) die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern zu Fraktionssitzungen und geselligen Anlässen.
- d) Ausgaben für Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

3. Klausurtagungen

Zulässig ist/sind:

- a) die Verwendung von Fraktionsmitteln für Klausurtagungen. Es wird hierbei eine Klausur pro Jahr als notwendig anerkannt. Weitere maximal vierteljährliche Tagungen sind durch einen Sachgrund aktuellen politischen Erfordernisses zu belegen. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden anerkannt.

Unzulässig ist/sind:

- b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für kulturelle Rahmenprogramme.

4. Fortbildungen

Zulässig ist/sind:

Kosten für Fortbildungen (Lehrgänge, Seminare, Kongresse) von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern, wenn die Fortbildung auf die praktischen Bedürfnisse der Fraktionsarbeit zugeschnittene Informationen zu kommunalen Themen vermittelt. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildung bestand.

5. Blumen und Präsente

Unzulässig ist/sind:

die Verwendung von Fraktionsmitteln für Präsente und Blumen. Dies gilt auch für Geschenke an Fraktionsmitglieder und sonstige Dritte.

6. Fraktionsmitarbeiter

Zulässig ist/sind:

die Bezahlung von Fraktionsmitarbeitern (Geschäftsstellenpersonal) ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben. Ein entscheidendes Kriterium für die Notwendigkeit der Beschäftigung von Personal besteht darin, dass ein hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsführung zu verzeichnen ist.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Zulässig ist/sind:

- a) die Verwendung für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit, bei denen der Bezug zur Arbeit im Kreistag erkennbar ist. Publikationen der Fraktionen, die mit Fraktionsmitteln finanziert sind, dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag, d.h. nicht lediglich im Parteikontext, befasst hat. Zur Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben sind u.a. Presseerklärungen, Pressekonferenzen, eigene Publikationen sowie die Nutzung des Internets zulässig.

Unzulässig ist/sind:

- b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form tritt (z.B. die Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern).
- c) die Verwendung von Fraktionsmitteln für allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Wahlkampf von Parteien.

8. Parteienfinanzierung

Unzulässig ist/sind:

- a) die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen (Verbot der direkten oder indirekten Parteienfinanzierung). Dies gilt insbesondere für direkte oder indirekte Weitergaben an die Partei sowie eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben.
- b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Finanzierung der Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien, die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen. Die finanzielle Beteiligung an Parteizeitschriften ist grundsätzlich unzulässig.

9. Sonstiges

Zulässig ist/sind:

- a) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.

Unzulässig ist/sind:

- b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für regelmäßige Zahlungen bzw. Mitgliedsbeiträge an andere als die unter a) genannten Vereine oder sonstige Organisationen, Spenden, die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen oder sonstige Einmalzahlungen.
- c) Verfügungsmittel bzw. pauschale Zahlungen an Fraktionsvorsitzende, aus denen kleinere Geschenke gezahlt werden sollen. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

Fraktion: _____

Datum: _____

Landkreis Osterholz
-Hauptamt-
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Nachweis über die vom Landkreis Osterholz für die Fraktionsarbeit gewährten Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 20 ____
Einzureichen bis 31. März des Folgejahrs

Für das vergangene Haushaltsjahr hat die Fraktion die vom Landkreis Osterholz gewährten Haushaltsmittel in Höhe von _____ € für folgende Zwecke verwendet:

Fraktionsgeschäftsführung	_____ €
- Miete	_____ €
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser)	_____ €
- Büromöbel / EDV-Ausstattung	_____ €
- Porto / Telefon / Telefax	_____ €
- Büromaterial	_____ €
- Personalkosten	_____ €
- Fachliteratur / Zeitschriften	_____ €
Bewirtungen	_____ €
Klausurtagung	_____ €
Fortbildungen	_____ €
Öffentlichkeitsarbeit (Verwendung nicht für Wahlzwecke)	_____ €
Sonstiges (bitte auf der Rückseite kurz erläutern)	_____ €
Summe der Aufwendungen:	_____ €

Hiermit versichere ich, die Fraktionskostenzuschüsse bestimmungsgemäß verwendet zu haben. Die Originalbelege sind als Anlage beigefügt.

Ursprungsfassung(en):

Richtlinie über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Osterholz

Aufgrund des § 10 und 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Präambel

Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt; dies gilt auch, soweit die Fraktionen oder Gruppen Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises haben.

II. Begriffsbestimmungen

Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.

III. Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- Über die Höhe der Fraktionsmittel beschließt der Kreistag. Bei der Bemessung der Haushaltsmittel sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.
- Die Fraktionsmittel werden von der Kreisverwaltung im Haushalt auf einem eigenen Produktkonto veranschlagt.

IV. Bewirtschaftung und Verwendung der Fraktionsmittel

- Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen. Eine Auflistung über zweckentsprechende Verwendungen der Fraktionsmittel ist als Anlage 1 beigefügt. Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Fraktionen können im Einzelfall Verwendungen mit der Landrätin bzw. dem Landrat abstimmen.
- Die Fraktionsmittel werden einmal jährlich, jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen.

8. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (Anlage 2). Auf dem Verwendungsnachweis versichern die Fraktionsvorsitzenden, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind. Der Nachweis ist jeweils bis spätestens zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge der Landrätin bzw. dem Landrat zuzuleiten. Erfolgt kein Nachweis werden die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2 bis zur Vorlage des Nachweises eingestellt.
9. Nach der Prüfung der Originalbelege erhalten die Fraktionen diese von der Landrätin bzw. dem Landrat zurück. Die Originalbelege sind von den Fraktionen für eine mögliche Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt für die Dauer von vier Jahren aufzubewahren.
10. Fraktionsmittel sind nicht in zukünftige Haushaltsjahre übertragbar. Nicht oder nicht zweckgemäß verwendete Fraktionsmittel werden nach Überprüfung der Verwendungsnachweise zurückgefordert.

V. Ende der Wahlperiode / Auflösung der Fraktion

3. Die Existenz der Fraktion endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode.
4. Bei Auflösung einer Fraktion innerhalb der Wahlperiode sind die nicht verbrauchten Mittel dem Kreishaushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auszuhändigen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02.11.2021 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 01.11.2021

Landkreis Osterholz



(Bernd Lütjen)
Landrat

Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der an die Fraktionen gezahlten Fraktionsmittel

Eine Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben des Landkreises bezieht und dabei ein nachprüfbar notwendiger sächlicher und personeller Aufwand entsteht.

1. Fraktionsgeschäftsführung

Zulässig ist/sind:

- e) wiederkehrende Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kopien, Papier, Büromaterial, Kontoführungsgebühren (laufender Geschäftsbedarf). Bis zu einem Betrag von 100 Euro können pauschale Ausgaben aufgrund von Eigenbelegen abgerechnet werden.
- f) die Anmietung von angemessenen Räumen einschließlich der notwendigen Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser), wenn der Aufwand der Fraktionsarbeit eine eigene Fraktionsgeschäftsstelle rechtfertigt, und der Landkreis keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- g) notwendige einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, -maschinen, EDV-Ausstattung usw.) sowie die sich daraus ergebenden Wartungs- und Wiederbeschaffungskosten.
- h) die Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und -zeitschriften, sofern die Inanspruchnahme einer Bibliothek nicht ausreichend ist, sowie das Abonnement einer Tageszeitung.

2. Bewirtungen

Zulässig ist/sind:

- e) Ausgaben für die Bewirtung von Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Auf den Belegen sind die Bewirtungskosten für die Gäste getrennt von denen für die Fraktionsmitglieder auszuweisen.
- f) Ausgaben für die Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt und die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist.

Unzulässig ist/sind:

- g) die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern zu Fraktionssitzungen und geselligen Anlässen.
- h) Ausgaben für Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

3. Klausurtagungen

Zulässig ist/sind:

- c) die Verwendung von Fraktionsmitteln für Klausurtagungen. Es wird hierbei eine Klausur pro Jahr als notwendig anerkannt. Weitere maximal vierteljährliche Tagungen sind durch einen Sachgrund aktuellen politischen Erfordernisses zu belegen. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden anerkannt.

Unzulässig ist/sind:

- d) die Verwendung von Fraktionsmitteln für kulturelle Rahmenprogramme.

4. Fortbildungen

Zulässig ist/sind:

Kosten für Fortbildungen (Lehrgänge, Seminare, Kongresse) von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern, wenn die Fortbildung auf die praktischen Bedürfnisse der Fraktionsarbeit zugeschnittene Informationen zu kommunalen Themen vermittelt. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildung bestand.

5. Blumen und Präsente

Unzulässig ist/sind:

die Verwendung von Fraktionsmitteln für Präsente und Blumen. Dies gilt auch für Geschenke an Fraktionsmitglieder und sonstige Dritte.

6. Fraktionsmitarbeiter

Zulässig ist/sind:

die Bezahlung von Fraktionsmitarbeitern (Geschäftsstellenpersonal) ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben. Ein entscheidendes Kriterium für die Notwendigkeit der Beschäftigung von Personal besteht darin, dass ein hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsführung zu verzeichnen ist.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Zulässig ist/sind:

- d) die Verwendung für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit, bei denen der Bezug zur Arbeit im Kreistag erkennbar ist. Publikationen der Fraktionen, die mit Fraktionsmitteln finanziert sind, dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag, d.h. nicht lediglich im Parteikontext, befasst hat. Zur Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben sind u.a. Presseerklärungen, Pressekonferenzen, eigene Publikationen sowie die Nutzung des Internets zulässig.

Unzulässig ist/sind:

- e) die Verwendung von Fraktionsmitteln für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form tritt (z.B. die Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern).
- f) die Verwendung von Fraktionsmitteln für allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Wahlkampf von Parteien.

8. Parteienfinanzierung

Unzulässig ist/sind:

- c) die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen (Verbot der direkten oder indirekten Parteienfinanzierung). Dies gilt insbesondere für direkte oder indirekte Weitergaben an die Partei sowie eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben.
- d) die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Finanzierung der Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien, die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen. Die finanzielle Beteiligung an Parteizeitschriften ist grundsätzlich unzulässig.

9. Sonstiges

Zulässig ist/sind:

- d) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.

Unzulässig ist/sind:

- e) die Verwendung von Fraktionsmitteln für regelmäßige Zahlungen bzw. Mitgliedsbeiträge an andere als die unter a) genannten Vereine oder sonstige Organisationen, Spenden, die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen oder sonstige Einmalzahlungen.
- f) Verfügungsmittel bzw. pauschale Zahlungen an Fraktionsvorsitzende, aus denen kleinere Geschenke gezahlt werden sollen. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

Fraktion: _____

Datum: _____

Landkreis Osterholz
-Hauptamt-
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Nachweis über die vom Landkreis Osterholz für die Fraktionsarbeit gewährten Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 20 ____
Einzureichen bis 31. März des Folgejahrs

Für das vergangene Haushaltsjahr hat die Fraktion die vom Landkreis Osterholz gewährten Haushaltsmittel in Höhe von _____ € für folgende Zwecke verwendet:

Fraktionsgeschäftsführung	_____ €
- Miete	_____ €
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser)	_____ €
- Büromöbel / EDV-Ausstattung	_____ €
- Porto / Telefon / Telefax	_____ €
- Büromaterial	_____ €
- Personalkosten	_____ €
- Fachliteratur / Zeitschriften	_____ €
Bewirtungen	_____ €
Klausurtagung	_____ €
Fortbildungen	_____ €
Öffentlichkeitsarbeit (Verwendung nicht für Wahlzwecke)	_____ €
Sonstiges (bitte auf der Rückseite kurz erläutern)	_____ €
Summe der Aufwendungen:	_____ €

Hiermit versichere ich, die Fraktionskostenzuschüsse bestimmungsgemäß verwendet zu haben. Die Originalbelege sind als Anlage beigefügt.

Richtlinie über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages des Landkreises Osterholz

Aufgrund des § 35 b Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 510 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) hat der Kreistag des Landkreises Osterholz in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Richtlinie beschlossen.

I. Präambel

Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt; dies gilt auch, soweit die Fraktionen oder Gruppen Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises haben.

II. Begriffsbestimmungen

Fraktionen und Gruppen sind in ihrer Rechtsstellung gleichgesetzt. Wenn im Folgenden von Fraktionen gesprochen wird, gilt dies gleichermaßen für Gruppen.

III. Bereitstellung von Haushaltsmitteln

1. Über die Höhe der Fraktionsmittel beschließt der Kreistag. Bei der Bemessung der Haushaltsmittel sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.
2. Die Fraktionsmittel werden von der Kreisverwaltung im Haushalt auf einem eigenen Produktkonto veranschlagt.

IV. Bewirtschaftung und Verwendung der Fraktionsmittel

1. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung überlassen. Eine Auflistung über zweckentsprechende Verwendungen der Fraktionsmittel ist als Anlage 1 beigefügt. Die Auflistung ist nicht abschließend. Die Fraktionen können im Einzelfall Verwendungen mit der Landrätin bzw. dem Landrat abstimmen.
2. Die Fraktionsmittel werden vierteljährlich an die Fraktionen auf ein von diesen zu benennendes Konto überwiesen. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils zum Anfang eines Quartals (01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober).
3. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen (Anlage 2). Auf dem Verwendungsnachweis versichern die Fraktionsvorsitzenden, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind. Der Nachweis ist jeweils bis spätestens zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres unter Beifügung aller Originalbelege und Kontoauszüge der Landrätin bzw. dem Landrat zuzuleiten. Erfolgt kein Nachweis werden die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2 bis zur Vorlage des Nachweises eingestellt.

4. Nach der Prüfung der Originalbelege erhalten die Fraktionen diese von der Landrätin bzw. dem Landrat zurück. Die Originalbelege sind von den Fraktionen für eine mögliche Prüfung durch das örtliche oder überörtliche Rechnungsprüfungsamt für die Dauer von vier Jahren aufzubewahren.
5. Fraktionsmittel sind nicht in zukünftige Haushaltsjahre übertragbar. Nicht oder nicht zweckgemäß verwendete Fraktionsmittel werden grundsätzlich mit künftigen Abschlagszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden sie von der Landrätin bzw. dem Landrat zurückgefordert.

V. Ende der Wahlperiode / Auflösung der Fraktion

1. Die Existenz der Fraktion endet spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode.
2. Bei Auflösung einer Fraktion sind die nicht verbrauchten Mittel dem Kreishaushalt zurückzuführen. Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Zuschussmitteln angeschafft wurden, sind der Landrätin bzw. dem Landrat auszuhändigen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.06.2010

Landkreis Osterholz



(Dr. Mielke)
Landrat

Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der an die Fraktionen gezahlten Fraktionsmittel

Eine Finanzierung der Fraktionsarbeit aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben des Landkreises bezieht und dabei ein nachprüfbar notwendiger sächlicher und personeller Aufwand entsteht.

1. Fraktionsgeschäftsführung

Zulässig ist/sind:

- a) wiederkehrende Ausgaben für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kopien, Papier, Büromaterial, Kontoführungsgebühren (laufender Geschäftsbedarf). Bis zu einem Betrag von 100 Euro können pauschale Ausgaben aufgrund von Eigenbelegen abgerechnet werden.
- b) die Anmietung von angemessenen Räumen einschließlich der notwendigen Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser), wenn der Aufwand der Fraktionsarbeit eine eigene Fraktionsgeschäftsstelle rechtfertigt, und der Landkreis keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- c) notwendige einmalige Anschaffungskosten, die der Führung der Fraktionsgeschäfte dienen (Büromöbel, -maschinen, EDV-Ausstattung usw.) sowie die sich daraus ergebenden Wartungs- und Wiederbeschaffungskosten.
- d) die Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und -zeitschriften, sofern die Inanspruchnahme einer Bibliothek nicht ausreichend ist, sowie das Abonnement einer Tageszeitung.

2. Bewirtungen

Zulässig ist/sind:

- a) Ausgaben für die Bewirtung von Gästen, etwa im Rahmen von Veranstaltungen oder Besprechungen, wenn der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. Auf den Belegen sind die Bewirtungskosten für die Gäste getrennt von denen für die Fraktionsmitglieder auszuweisen.
- b) Ausgaben für die Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen, soweit es sich um eine Angelegenheit mit Bezug zum Landkreis handelt und die Zuständigkeit der Vertretung gegeben ist.

Unzulässig ist/sind:

- c) die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern zu Fraktionssitzungen und geselligen Anlässen.
- d) Ausgaben für Arbeitssessen der Fraktionsvorsitzenden. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

3. Klausurtagungen

Zulässig ist/sind:

- a) die Verwendung von Fraktionsmitteln für Klausurtagungen. Es wird hierbei eine Klausur pro Jahr als notwendig anerkannt. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab

an die Angemessenheit anzulegen. Angemessene Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden anerkannt.

Unzulässig ist/sind:

b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für kulturelle Rahmenprogramme.

4. Fortbildungen

Zulässig ist/sind:

Kosten für Fortbildungen (Lehrgänge, Seminare, Kongresse) von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern, wenn die Fortbildung auf die praktischen Bedürfnisse der Fraktionsarbeit zugeschnittene Informationen zu kommunalen Themen vermittelt. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildung bestand.

5. Blumen und Präsente

Unzulässig ist/sind:

die Verwendung von Fraktionsmitteln für Präsente und Blumen. Dies gilt auch für Geschenke an Fraktionsmitglieder und sonstige Dritte.

6. Fraktionsmitarbeiter

Zulässig ist/sind:

die Bezahlung von Fraktionsmitarbeitern (Geschäftsstellenpersonal) ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben. Ein entscheidendes Kriterium für die Notwendigkeit der Beschäftigung von Personal besteht darin, dass ein hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsführung zu verzeichnen ist.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Zulässig ist/sind:

a) die Verwendung für Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit, bei denen der Bezug zur Arbeit im Kreistag erkennbar ist. Publikationen der Fraktionen, die mit Fraktionsmitteln finanziert sind, dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag, d.h. nicht lediglich im Parteikontext, befasst hat. Zur Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben sind u.a. Presseerklärungen, Pressekonferenzen, eigene Publikationen sowie die Nutzung des Internets zulässig.

Unzulässig ist/sind:

b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für eine Öffentlichkeitsarbeit, bei der der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form tritt (z.B. die Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern).

c) die Verwendung von Fraktionsmitteln für allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit sowie für den Wahlkampf von Parteien.

8. Parteienfinanzierung

Unzulässig ist/sind:

- a) die Verwendung von Fraktionsmitteln zu Gunsten oder Lasten von politischen Parteien oder Wählergruppen (Verbot der direkten oder indirekten Parteienfinanzierung). Dies gilt insbesondere für direkte oder indirekte Weitergaben an die Partei sowie eine mittelbare Finanzierung von Parteiausgaben.
- b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für die Finanzierung der Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien, die Beteiligung an der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen. Die finanzielle Beteiligung an Parteizeitschriften ist grundsätzlich unzulässig.

9. Sonstiges

Zulässig ist/sind:

- a) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.

Unzulässig ist/sind:

- b) die Verwendung von Fraktionsmitteln für regelmäßige Zahlungen bzw. Mitgliedsbeiträge an andere als die unter a) genannten Vereine oder sonstige Organisationen, Spenden, die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen oder sonstige Einmalzahlungen.
- c) Verfügungsmittel bzw. pauschale Zahlungen an Fraktionsvorsitzende, aus denen kleinere Geschenke gezahlt werden sollen. Dieser Aufwand ist mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

Fraktion: _____

Datum: _____

Landkreis Osterholz
-Hauptamt-
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Nachweis über die vom Landkreis Osterholz für die Fraktionsarbeit gewährten
Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 20 __
Einzureichen bis 31. März des Folgejahrs

Für das vergangene Haushaltsjahr hat die Fraktion die vom Landkreis Osterholz gewährten
Haushaltsmittel in Höhe von _____ € für folgende Zwecke verwendet:

Fraktionsgeschäftsführung	_____ €
- Miete	_____ €
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser)	_____ €
- Büromöbel / EDV-Ausstattung	_____ €
- Porto / Telefon / Telefax	_____ €
- Büromaterial	_____ €
- Personalkosten	_____ €
- Fachliteratur / Zeitschriften	_____ €
Bewirtungen	_____ €
Klausurtagung^	_____ €
Fortbildungen	_____ €
Öffentlichkeitsarbeit (Verwendung nicht für Wahlzwecke)	_____ €
Sonstiges (bitte auf der Rückseite kurz erläutern)	_____ €
Summe der Aufwendungen:	_____ €

Hiermit versichere ich, die Fraktionskostenzuschüsse bestimmungsgemäß verwendet zu haben. Die Originalbelege sind als Anlage beigefügt.

-

(Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r)

